

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Fraktion der PDS – Drucksache 14/4007 –

Möglichkeiten einer „freiwilligen“ Rückkehr nach Afghanistan (Nachfrage)

Auf die ursprüngliche Kleine Anfrage mit dem o. g. Titel (Drucksache 14/3881) hat die Bundesregierung am 27. Juli 2000 unter anderem geantwortet, eine „freiwillige“ Rückkehr nach Afghanistan sei grundsätzlich möglich, „faktisch jedoch sehr erschwert“. Es wird dann auf offene Landverbindungen zwischen Afghanistan und Pakistan bzw. Turkmenistan verwiesen, ebenso auf die Passierbarkeit der Grenze zum Iran (Antwort: Drucksache 14/3944).

1. Trifft es zu, dass Pakistan regelmäßig den Transit über sein Hoheitsgebiet nach Afghanistan nicht genehmigt und keine entsprechenden Visa erteilt?

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, dass es Probleme bei der Erteilung von Transitvisa für afghanische Staatsangehörige gibt, die über Pakistan freiwillig nach Afghanistan zurückkehren. Aus einer großen Zahl von bei der deutschen Botschaft in Islamabad vorgelegten Pässen ergibt sich vielmehr, dass Pakistan diesem Personenkreis Sichtvermerke erteilt.

2. Trifft es zu, dass die Behörden in Turkmenistan Visa nur in Ausnahmefällen erteilen und ein früherer Versuch, von Deutschland aus eine Rückkehr nach Afghanistan über Turkmenistan zu organisieren, gescheitert ist?

Es kommt äußerst selten vor, dass afghanische Staatsangehörige freiwillig aus Europa über Turkmenistan nach Afghanistan zurückkehren (weniger als zehn Personen in den vergangenen zwei Jahren). In den wenigen Fällen haben sich die turkmenischen Behörden kooperationswillig gezeigt, insbesondere wenn der UNHCR den sicheren Transport bis zur turkmenisch-afghanischen Grenze angeboten und durchgeführt hat. Vom Scheitern eines früheren Versuchs, von

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 31. August 2000 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Deutschland aus eine Rückkehr nach Afghanistan über Turkmenistan zu organisieren, ist der Bundesregierung nichts bekannt.

3. Trifft es zu, dass der Iran Transitvisa allenfalls nach sehr langen Verfahren und nur dann erteilt, wenn durch den UNHCR oder eine andere Stelle ausdrücklich garantiert wird, dass es sich im konkreten Fall ausschließlich um eine Transitreise handelt?

Afghanische Staatsangehörige erhalten iranische Sichtvermerke, auch für Transitzwecke, in der Regel nur, falls sie eine Aufenthaltsgenehmigung in einem Drittstaat haben. Ausnahmen hierzu gelten nur für afghanische Staatsangehörige, die z. B. von der Funktion her der Führung der Nordallianz zuzurechnen sind, und wenn sich die betreffenden afghanischen Stellen für die Sichtvermerkerteilung einsetzen.